

Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom
13. März 1989

beschliesst:

I. Mähwiesen

Art. 1

¹Für das Einhalten bestimmter Zeitfenster, während der Mähwiesen in Naturschutz- Zeitfenster
flächen gemäht werden, können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) 15. Juli bis 15. August | Fr. 2.-- pro Are |
| b) 15. August bis 15. September | Fr. 3.-- pro Are |
| c) 1. September bis 15. Oktober | Fr. 4.-- pro Are |
| d) Anderweitige, individuell vereinbarte Schnittperiode | maximal Fr. 4.-- pro Are |

²Die Einstufung in die Schnittperiode erfolgt aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung der Flächen durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz oder eine von ihr beigezogene externe Stelle.

³Wird nach der Schnittperiode gemäht, werden die Abgeltungen für das laufende Jahr um den einfachen Betrag gekürzt. Sie werden um das Doppelte gekürzt:

- wenn vor der Schnittperiode gemäht wird;
- wenn wiederholt nach der Schnittperiode gemäht wird und dadurch Schäden beispielsweise durch Fahrspuren entstehen;
- wenn überhaupt nicht gemäht wird.

⁴Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Schnittperioden oder das gänzliche Unterlassen des Mähens bewilligen, wenn sich das Einhalten der Schnittperioden wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Mähwiesen in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen.

- Art. 2
- Weitere Massnahmen
a) Grundsatz
- Wird eine Vereinbarung über das Einhalten bestimmter Zeitfenster getroffen, können Abgeltungen für die folgenden weiteren Massnahmen vereinbart werden.
- Art. 3
- b) erschwerte Bewirtschaftung
- ¹Für die erschwerte Bewirtschaftung von Mähwiesen können folgende Abgeltungen vereinbart werden:
- | | |
|---|--------------------------|
| a) Einsatz eines Einachs-Motormähers | Fr. 2.-- pro Are |
| b) Schnittgut von Hand (Rechen, Blachen, Bläser, usw.) zusammennemen und verladen | Fr. 4.-- pro Are |
| c) Alle Arbeitsschritte, einschliesslich Handmahd, von Hand | Fr. 6.-- pro Are |
| d) Zusätzliche Erschwernisse | maximal Fr. 2.-- pro Are |
- ²Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Bewirtschaftung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.
- Art. 4
- c) Trocknung
- ¹Für die Trocknung von Schnittgut auf dem Boden der gemähten oder einer anderen Fläche kann eine Abgeltung von Fr. 1.50 pro Are vereinbart werden.
- ²Erfolgt die Trocknung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Trocknung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.
- Art. 5
- d) Laubbläser
- ¹Für den Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern kann eine Abgeltung von Fr. 1.50 pro Are vereinbart werden.
- ²Wird ein Laubbläser eingesetzt, werden für das laufende Jahr und den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.
- Art. 6
- e) Ausmagerung
- ¹Für die Einhaltung von Vorgaben bei der Bewirtschaftung von Mähwiesen, die ausgemagert werden sollen, kann eine Abgeltung von Fr. 15.-- pro Are vereinbart werden. Sind vertraglich mehr als zwei Schnittnutzungen vorgesehen, können zusätzlich Fr. 2.-- pro Are vereinbart werden.
- ²Die Abgeltung kann für die Dauer von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen.

³Eine Vereinbarung über die Ausmagerung kann getroffen werden, wenn

- a) die Eignung der Flächen für eine Ausmagerung aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz oder eine von ihr beigezogene externe Stelle bestätigt wird, und
- b) die Fläche als extensive Wiese im Sinne der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung gilt;
- c) die Fläche nicht im Sömmerungsgebiet liegt.

⁴Erreicht die Ausmagerungsfläche die Qualitätsstufe II nach der eidg. Direktzahlungsverordnung, werden keine Abgeltungen geleistet.

⁵Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden für das laufende Jahr und den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.

Art. 7

¹Für die Einhaltung von Vorgaben bei der Bewirtschaftung von Pufferzonen kann eine Abgeltung von Fr. 15.-- pro Are vereinbart werden, in Sömmerungsgebieten eine Abgeltung von Fr. 1.--. f) Pufferzonen

²Eine Vereinbarung über Pufferzonen kann getroffen werden, wenn

- a) die Pufferzone aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung auf der Grundlage des eidgenössischen Pufferzonenschlüssels durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz oder eine von ihr beigezogene externe Stelle festgelegt worden ist;
- b) die Fläche als extensive Wiese im Sinne der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung gilt oder im Sömmerungsgebiet liegt.

³Erreicht die Pufferzone die Qualitätsstufe II nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung, werden keine Abgeltungen geleistet.

⁴Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet.

II. Beweidung

Art. 8

¹Wird für die Beweidung von Trocken- und Moorweiden ein Zeitfenster vorgegeben, können folgende Abgeltungen vereinbart werden: Zeitfenster

- | | |
|---|------------------|
| a) Frühestmögliche Beweidung ab 1. Juni | Fr. 1.-- pro Are |
| b) Frühestmögliche Beweidung ab 15. Juni | Fr. 2.-- pro Are |
| c) Frühestmögliche Beweidung ab 1. Juli | Fr. 3.-- pro Are |
| d) Zusätzliche Vorgaben (z.B. Besatzstärke; Nutzung nur mit Jungvieh) | Fr. 2.-- pro Are |

²In Sömmerungsgebieten werden keine Zeitfenster vorgegeben.

³Erfolgt die Beweidung vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder gar nicht, werden die Abgeltungen für das laufende Jahr um das Doppelte gekürzt.

⁴Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Beweidungszeiten oder das gänzliche Unterlassen der Beweidung bewilligen, wenn sich das Einhalten der Zeitfenster wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Weiden in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen

Art. 9

Sömmerungsgebiete

¹Für die erschwerte Bewirtschaftung von Weiden in Sommerungsgebieten können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

- | | |
|---|------------------|
| a) Auszäunen am Weiderand, wenn für den Weidegang der Tiere wenige Einschränkungen entstehen | Fr. 2.-- pro Are |
| b) Auszäunen innerhalb der Weide | Fr. 4.-- pro Are |
| c) Auszäunen von Hochmooren und anderen besonders sensiblen Flächen in Sömmerungsgebieten | Fr. 4.50 pro Are |
| d) Pflegeschnitt ohne Abführung des Schnittgutes von Pflanzenbeständen, Horsten, vernässten Stellen und dergleichen, die vom Vieh schlecht oder nicht genutzt werden, bis 15. Oktober | Fr. 1.-- pro Are |

²Der Zaun ist im Herbst wegzuräumen oder abzulegen. Für den Zaun darf kein Stacheldraht verwendet werden. In Hochmooren und besonders sensiblen Flächen entfernt der Bewirtschafter einwachsende Gehölze.

³Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Bewirtschaftung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.

III. Stundenabgeltung

Art. 10

Abgeltung nach Zeitaufwand

¹Für die Abgeltung von Massnahmen, die durch die Vereinbarungen nach den Art. 1 bis 8 dieses Ständekommissionsbeschlusses nicht abgegolten werden, wie das Entbuschen oder das Anlegen oder Pflegen von Feuchtgebieten, können Abgeltungen von höchstens Fr. 28.-- pro Stunde vereinbart werden.

²Bei unsachgemässer Ausführung der Massnahmen können die Abgeltungen ganz oder teilweise gekürzt werden.

IV. Kürzung

Art. 11

Die gesamten im Vertrag mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter vereinbarten Abgeltungen werden um das Dreifache gekürzt, wenn Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und der Vertrag keine Ausnahme vorsieht.

Gesamtkürzung

Art. 12

Ist die Abgeltung für eine vertraglich vereinbarte Massnahme aus mehreren in diesem Standeskommissionsbeschluss vorgesehenen Gründen zu kürzen, werden die Kürzungen für diese Massnahme nicht kumuliert. Es wird nur die höchste Kürzung berücksichtigt.

Begrenzung

Art. 13

Übersteigen die Kürzungen die Abgeltungen, die einem Eigentümer oder Bewirtschafter ausbezahlt werden können, hat der Kanton Appenzell I.Rh. gegen den Eigentümer oder Bewirtschafter eine Forderung im Ausmass der übersteigenden Kürzungen.

Kürzung übersteigt Abgeltung

V. Dauer der Vereinbarung

Art. 14

¹Vereinbarungen werden in der Regel für acht Jahre abgeschlossen.

Dauer

²Sie können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

³Werden sie nicht gekündigt, verlängern sie sich um weitere acht Jahre.

Art. 15

Endet das Bewirtschaftungsrecht des Bewirtschafters einer Vertragsfläche, endet die Vereinbarung, sofern:

Bewirtschafterwechsel

- a) für die Vertragsfläche eine Vereinbarung mit einem anderen Bewirtschafter vorliegt, oder
- b) die Fachstelle bestätigt hat, dass für die Vertragsfläche keine neue Vereinbarung abgeschlossen wird, oder
- c) das Bewirtschaftungsrecht durch den Eigentümer der Vertragsfläche aufgehoben oder trotz Verlängerungsbereitschaft des Bewirtschafters nicht verlängert wurde.

VI. Verfahren

Art. 16

Gesuche

¹Der Bewirtschafter oder Grundeigentümer hat der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu Händen des Bezirks schriftlich ein Begehren um Abschluss einer Vereinbarung über Abgeltungen von Mehrleistungen für den Naturschutz einzureichen.

²Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz prüft das Gesuch und stellt den Parteien den Entwurf einer Vereinbarung zu.

³Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter, der Bezirk, die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und das Landwirtschaftsamt erhalten eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung.

VII. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.